



Merkblatt

**Fördermaßnahme „Investitionen zur Erhaltung,
Wiederherstellung und Verbesserung des
natürlichen Erbes (73-15)“
des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027**

Niederösterreich



Infrastrukturen für Bewusstseinsbildung/Wissensvermittlung © Chris Laistler // Branding Brothers



Investive Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung wertvoller Lebensräume
© Abteilung Naturschutz © Julia Kelemen-Finan

Inhalt

Einleitung	4
1 Rechtsgrundlagen	4
1.1 EU-Rechtsgrundlagen	4
1.2 Nationale Rechtsgrundlagen	5
2 Registrierung für die Förderantragstellung online.....	6
3 Der Förderantrag	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Daten Förderwerberin/Förderwerber	7
3.2.1 Unternehmensdaten	7
3.2.2 Bankverbindung.....	9
3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen	10
3.2.4 Maßnahmenspezifische Fördervoraussetzungen.....	10
3.3 Projektbeschreibung	12
3.3.1 Überblick	12
3.3.2 Projektspezifische Angaben.....	13
3.3.3 Projektinhalt.....	15
3.4 Kostendarstellung	19
3.4.1 Kosten	20
3.4.2 Begründung der Kosten	22
3.5 Finanzierung	22
3.5.1 Kostenzusammenfassung	22
3.5.2 Projektfinanzierung	22
3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation.....	24
3.6.1 Verpflichtungserklärung	24
3.6.2 Datenschutzinformation	24
3.7 Überprüfen und Einreichen	24
4 Projektdurchführung	27
4.1 Projektänderungen	27
4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung	27
4.1.2 Laufende Projektänderung	27
4.2 Projektgenehmigung	28
4.2.1 Auswahlkriterien	28
4.2.2 Auswahlverfahren.....	29
4.3 Verpflichtungen und Auflagen	29
4.3.1 Mitteilungspflichten	29
4.3.2 Publizität.....	30
4.3.3 Behalteverpflichtung	30
4.3.4 Versicherungspflicht	31
4.3.5 Gendergerechte Sprache	32

4.3.6	Gesonderte Buchführung.....	32
4.3.1	Vorlage von Leistungsnachweisen.....	33
4.3.2	Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen	33
4.3.3	Aufbewahrung der Unterlagen	33
4.4	Sanktionen.....	34
5	Projektabrechnung	34
6	Abgrenzung Sachkosten und Investitionen.....	34
	Tabellenverzeichnis.....	38
	Abbildungsverzeichnis	38
	Abkürzungen.....	38

Einleitung

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Fördermaßnahme zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

1 Rechtsgrundlagen

1.1 EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197,
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 2023/2831 vom 15.12.2023,
- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1,

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1,
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L 2023/2832 vom 15.12.2023.

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Richtlinie des Landes Niederösterreich zur Umsetzung von Naturschutz-Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027,
- Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007,
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992,
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (LGBl. 5500),
- NÖ Nationalparkgesetz (LGBl. 5505),
- NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz (LGBl. 5760)

2 Registrierung für die Förderantragstellung online

Um elektronisch einen Förderantrag stellen zu können, muss die förderwerbende Person bereits bei der AMA mit Betriebsnummer oder Klientennummer registriert sein oder es muss zuvor eine Erstregistrierung erfolgen. Die Erstregistrierung erfolgt für förderwerbende Personen des außerlandwirtschaftlichen Bereichs über die eAMA Plattform.

Achtung:

Folgende Voraussetzungen müssen für die Online-Registrierung erfüllt sein:

- ⇒ Es muss eine gültige ID-Austria vorliegen.
- ⇒ Das Unternehmen darf noch nicht in der AMA registriert sein.
- ⇒ Das Unternehmen beabsichtigt Förderungen zu beantragen.
- ⇒ Das Unternehmen besitzt keine land- und forstwirtschaftliche Betriebsnummer, bzw. möchte nicht als Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einen Förderantrag stellen.

Die Erstregistrierung erfolgt für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bei der örtlichen Bezirksbauernkammer. Liegt noch keine Betriebsnummer vor, wird diese während des Termins bei der Bezirksbauernkammer von der Statistik Austria angefordert.

Hinweis:

Es wird empfohlen, zumindest ein Monat vor der geplanten Antragstellung ein vollständig ausgefülltes Bewirtschafterwechselformular bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer abzugeben.

Ausführliche Informationen zu den Kundendaten befinden sich auf der AMA-Homepage unter folgendem Link www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten.

3 Der Förderantrag

3.1 Allgemeines

Der Förderantrag stellt die Basis im Ablauf eines Förderprojektes dar. Die folgende Darstellung veranschaulicht den Ablauf eines Förderprojektes, beginnend mit der Antragstellung, über die Genehmigung, die Projektabrechnung mittels Zahlungsantrag bis zur Endauszahlung.

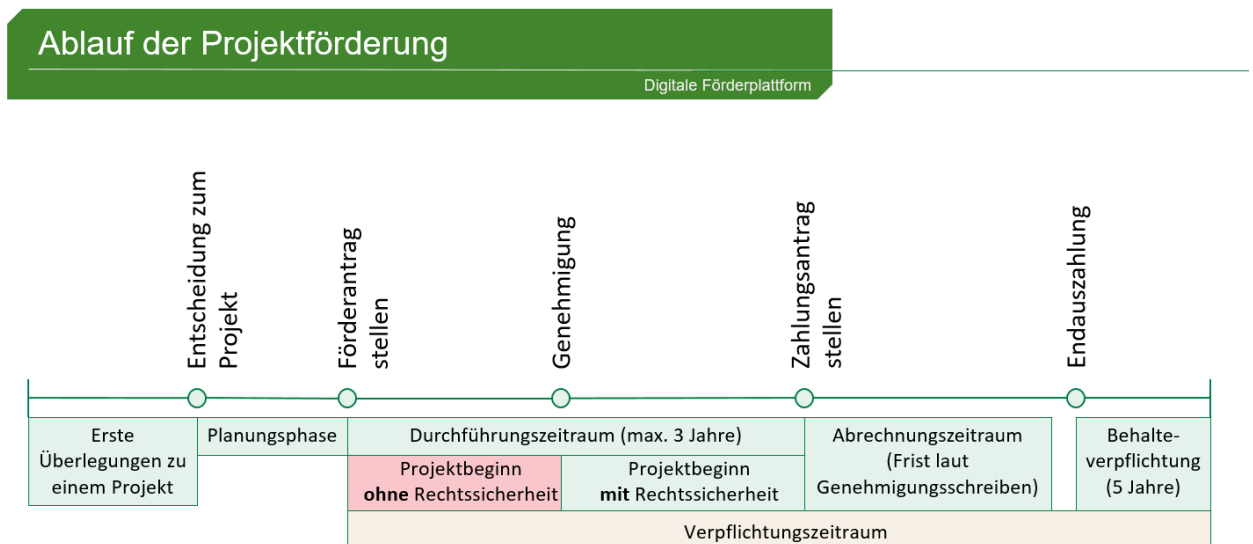


Abbildung 1: Ablauf der Förderung

3.2 Daten Förderwerberin/Förderwerber

3.2.1 Unternehmensdaten

Hinweis:

Die Angaben zur förderwerbenden Person, das heißt Name der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, Geburtsdatum der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, die Kontaktdaten, die Betriebs-/ Klientennummer sowie die Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.1.1 Betriebs-/Klientennummer:

Bei Bewirtschaftung von mehreren Betriebseinheiten (unterschiedliche Betriebsstandorte mit eigener Betriebsnummer) ist die Betriebsnummer des Hauptbetriebes (Verwaltungszentrum der bewirtschafteten Betriebseinheiten) anzugeben.

Sofern die förderwerbende Person nicht Bewirtschafterin/Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist und bereits von der AMA eine Klientennummer (achtstellige mit „1“ beginnende Nummer) zugeteilt wurde, ist diese Klientennummer einzutragen.

Hinweis:

Verfügt die förderwerbende Person über eine Betriebs- und eine Klientennummer, ist entscheidend, ob die förderwerbende Person als Bewirtschafterin/Bewirtschafter den Antrag stellt oder ob sie im Projekt außerhalb des Agrar- und Forstsektors tätig wird; im ersten Fall ist die Betriebsnummer anzugeben, im zweiten Fall die Klientennummer.

Beispiel: Ein Verein führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und hat weitere nichtagrarische Vereinszwecke. Im Rahmen dieser außeragraren Zwecke nimmt er an einem Kooperationsprojekt teil. Es ist die Klientennummer anzugeben.

3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten

Handelt es sich bei der förderwerbenden Person nicht um eine natürliche Person, sind weitere Angaben zu den Unternehmensdaten erforderlich und entsprechende Vertragsgrundlagen hochzuladen. Wenn zutreffend bzw. vorhanden, ist die ZVR-Zahl oder die Firmenbuchnummer anzugeben. In diesem Fall ist dem Förderantrag ein Auszug aus dem Vereinsregister bzw. ein Firmenbuchauszug beizulegen.

3.2.1.3 Beteiligte Personen

Unter beteiligte Personen werden Informationen aus den Kundendaten zu Vertretungsbefugten bzw. bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, zu den Gesellschaftern angezeigt.

3.2.1.4 Ansprechperson

Es besteht die Möglichkeit eine weitere Person mit Namen und Kontaktdaten anzuführen, die als zentrale Ansprechperson für Rückfragen der Bewilligenden Stelle im Projekt fungieren soll.

3.2.1.5 Umsatzsteuer

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten auf Netto- oder Bruttoebene wird die Information benötigt, ob die förderwerbende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Hinweis:

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe - auch Umsatzsteuer-pauschalierte Betriebe - gelten als vorsteuerabzugsberechtigt und müssen ein JA ankreuzen.

Bei juristischen Personen, die nach ihren Angaben keine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit ausüben, ist von der förderwerbenden Person eine Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen, dass der Betrieb nicht steuerlich erfasst ist. Erhält die förderwerbende Person ohne ihr Verschulden diese Bestätigung nicht, muss sie einen anderen Nachweis erbringen, aus welchem klar hervorgeht, dass sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Im Rahmen der stichprobenartigen Vorort-Kontrollen durch die AMA erfolgt eine Einschau in die Bücher. Daher ist auch anzugeben, ob eine Verpflichtung zur Führung einer doppelten Buchführung oder einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht.

3.2.2 Bankverbindung

Es sind die Daten jenes Bankkontos anzugeben, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Es ist nicht möglich, zu einem Zeitpunkt für mehrere Förderanträge unterschiedliche Bankverbindungen zu verwenden. Die zeitlich zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung führt auch zu einer Änderung der Bankverbindung bei bereits früher eingereichten Förderanträgen.

Hinweis:

Die Daten zur Bankverbindung müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen

3.2.3.1 Befähigung der förderwerbenden Person

Es gelten die Bestimmungen des § 55 GSP-AV (Punkt 1.5.2 der LRL LE-Projektförderungen).

§ 55. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Förderwerber in der Lage ist, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, und über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügt.

Die fachliche Befähigung kann – soweit erforderlich – durch gewerberechtliche oder berufsrechtliche Befähigungsnachweise glaubhaft gemacht werden. Ist die förderwerbende Person eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen die fachlichen Fähigkeiten von den zur Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung die fachlichen Erfordernisse erfüllen.

Die wirtschaftliche Fähigkeit setzt insbesondere voraus, dass die erforderlichen Eigenmittel aufgebracht werden können und ausreichend Liquidität zur Vorfinanzierung der Ausgaben vorhanden ist. Dies kann zum Beispiel durch Vorlage der Bilanzen, Jahresberichte, Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre nachgewiesen werden. Die ergänzenden Nachweise sind im Bereich Projektfinanzierung im Rahmen der Bestätigung, dass die erforderlichen Eigenmittel vorliegen, hochzuladen.

3.2.4 Maßnahmenspezifische Fördervoraussetzungen

3.2.4.1 Förderwerberzugang

Förderwerbende Person gemäß Punkt 1.4 der LRL LE-Projektförderungen:

Natürliche Personen, juristische Personen (inkl. Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts), eingetragenen Personengesellschaften, Personenvereinigungen.

Es ist das breite Feld der in der LRL angeführten Förderwerberinnen und Förderwerber zulässig. Es sind auch Personenvereinigungen, also z. B. eine ARGE bzw. GesbR, zulässig.

3.2.4.2 Beitrag zur Zielerreichung

Das Projekt muss mit den Zielen 2.1.1 – 2.1.7 der *Richtlinie des Landes Niederösterreich zur Umsetzung von Naturschutz-Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027* und mit im Aufruf angeführten Zielsetzungen und Strategien im Einklang stehen und mindestens zu einem Ziel/Strategie einen signifikanten und messbaren Beitrag zur Zielerreichung leisten.

3.2.4.3 Maßnahmenspezifische Fördervoraussetzungen bei Grunderwerb, Anpachtung und Erwerb von Nutzungsrechten

Die erworbenen Flächen sind durch entsprechende Grundbucheinträge dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes zu sichern. Dies erfolgt durch eine Eintragung im Grundbuch in Form einer Dienstbarkeit oder Reallast zur naturschutzfachlichen Nutzung. Diese Voraussetzung entfällt, sofern der amtliche Naturschutz (der Begünstigte) selbst als Förderwerber auftritt.

Bei Ankauf oder Anpachtung ist das ortsübliche Preisniveau, z. B. anhand eines Gutachtens eines gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertung, nachzuweisen.

3.2.4.4 Bundesvergabegesetz

Es gelten die Bestimmungen der §§ 71 und 98 Abs. 6 GSP-AV (Punkt 1.5.5 der LRL LE-Projektförderungen).

§ 71. (1) Treten öffentliche Auftraggeber gemäß § 4 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, als Förderwerber auf, müssen sie die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge nachweisen.

(3) Werden die erbrachten Leistungen im Projekt nicht auf Basis tatsächlich getätigter Ausgaben, sondern mittels vereinfachter Kostenoptionen abgerechnet, entfällt die Verpflichtung gemäß Abs. 1.

Um die Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts prüfen zu können, muss als Vorfrage geklärt werden, ob die förderwerbende Person als öffentlicher Auftraggeber gilt. Dazu sind bestimmte Informationen erforderlich.

Die Einhaltung des Vergaberechts wird auf Basis einer vorzulegenden Dokumentation über die Vergabe von Leistungen beurteilt. Näheres dazu und zur Definition eines öffentlichen Auftraggebers siehe Informationsblatt Vergaberecht.

Hinweis:

Die Vergabedokumentation ist nur dann vorzulegen, wenn die Förderung anhand tatsächlich angefallener Ausgaben, also mit Belegen, abgerechnet wird.

3.3 Projektbeschreibung

3.3.1 Überblick

3.3.1.1 Durchführungszeitraum

Es gelten die Bestimmungen des § 57 GSP-AV (Punkt 1.5.3 der LRL LE-Projektförderungen).

§ 57. Sofern nicht in einer Projektmaßnahme Abweichendes geregelt ist, kann der Durchführungszeitraum für ein Projekt (Projektlaufzeit) bis zu drei Jahre betragen. Wenn durch eine vom Förderwerber nicht verschuldete Verzögerung das Projektziel nicht innerhalb des ursprünglichen Durchführungszeitraums erreicht werden kann, kann der Durchführungszeitraum entsprechend, gegebenenfalls über den Zeitraum von drei Jahren hinaus, verlängert werden. Die Verlängerung der Projektlaufzeit kann nur genehmigt werden, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Durchführungsfrist beantragt wurde.

Der Zeitraum, innerhalb dessen ein beantragtes und genehmigtes Projekt umzusetzen ist, kann bis zu drei Jahre betragen. Der Durchführungszeitraum beginnt mit der Antragstellung. Es kann jedoch auch ein späterer Start des Projekts beantragt und genehmigt werden. Es sollte nicht automatisch der maximal mögliche Durchführungszeitraum beantragt werden, sondern eine für die Umsetzung des Projekts realistische Frist.

Hinweis:

Leistungen, die erst nach Ablauf des Durchführungszeitraums umgesetzt werden, sind nicht mehr förderfähig (siehe § 68 Abs. 1 Z 1 GSP-AV).

Das Rechnungs- und Zahlungsdatum einer fristgerecht erbrachten Leistung kann außerhalb des Durchführungszeitraums liegen. Maßgeblich ist das Datum der Leistungserbringung (Lieferschein).

Verzögert sich eine Projektumsetzung, die die förderwerbende Person nicht zu verantworten hat, ist eine Verlängerung der Projektlaufzeit zulässig. Der Antrag auf Verlängerung muss allerdings rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der BST eingebracht werden!

3.3.1.2 Kurzbeschreibung des Projekts

Mit einer kurzen und bündigen Beschreibung sollen die wesentlichen Inhalte des Projekts aussagekräftig dargestellt werden. Diese Beschreibung dient den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Bewilligenden Stelle (BST), sich einen ersten Überblick über das Projekt zu machen, auch soll dadurch festgestellt werden können, ob das Projekt der beantragten Fördermaßnahme zuordenbar ist.

Eine Kurzbeschreibung sollte nicht länger als ca. 5 – 10 Zeilen sein, das Projektmotiv, die Zielsetzungen und die geplanten Aktivitäten darstellen sowie die erwarteten Ergebnisse beschreiben.

3.3.1.3 Standort der Investition

Bei Investitionen ist anzugeben, ob der Standort der Investition am Betriebssitz liegt. Wenn nein, ist der Standort entweder mittels Angabe der Katastralgemeinde und der Grundstücksnummer oder textlich oder durch Hinaufladen von Karten oder Plänen zu beschreiben.

Im Falle von immateriellen Investitionen (z. B. Website, Lizenzen, Patente, Software) reicht die Angabe aus, dass es sich um eine immaterielle Investition handelt.

3.3.2 Projektspezifische Angaben

3.3.2.1 Ausgangslage und Ziele

Die **Ausgangslage**, sprich die Motivation für das Projekt, ist in Bezug auf die Ziele dieser Fördermaßnahme prägnant zu beschreiben. Weiters sind auch die spezifischen Zielsetzungen des Projektes und der angestrebte Nutzen und Ergebnisse insbesondere für die Endbegünstigten, Partner oder für die Arten und Lebensräume darzustellen.

Die **Ziele** beschreiben allgemein, was mit dem Projekt bewirkt werden soll, welche Absicht hinter dem Projekt steht. Die Ziele des Projekts müssen sich mit den unter Punkt 2.1 angeführten Zielen der Landesrichtlinie sowie des jeweiligen Projektauftrages decken.

Beispiele:

- Moorhydrologisches Konzept und hydrologische Sanierung Moor xy als Beitrag zum Klimaschutz und Klimawandelanpassung
- Grundankauf xy als Grundlage für die Wiederherstellung des Hochmoores xy

Unter „**erwartete Ergebnisse**“ soll angeführt werden, was mit dem Projekt innerhalb des definierten Durchführungszeitraumes ganz konkret erreicht werden soll (im Gegensatz zu

den „Zielen“). Diese Ergebnisse sollten messbar sein. Sie sind für die Evaluierung des Projekts wichtig. Zu vermeiden ist jedenfalls, dass unter dem Kapitel „Ergebnisse“ schlicht und einfach die Maßnahmen nochmals aufgelistet werden.

Beispiele:

Analog der Beispiele bei „Ziele“ und „Maßnahmen“

- Hydrologische Sanierung von 15 ha Hochmoorflächen des Lebensraumtyps LRT 7120 „Noch renaturierungsfähiges Hochmoor“ durch Errichtung von Anstaumaßnahmen (ggf. Quantifizierung der Spundwandsysteme oder Verweis auf moorhydrologische Ausführungsplanung)
- Durchführung der Flächensicherung von x ha degradierter regenerationsfähiger Hochmoorflächen und grundbücherliche Sicherstellung der naturschutzkonformen Nutzung im Europaschutzgebiet xy

Es sind jene in der Datenbank für die Fördermaßnahme vorgegebenen Zielsetzungen auszuwählen, die auf das eingereichte Förderprojekt zutreffen.

Weiters ist das Projekt auch den neun fachlichen Zielsetzungen des GAP-Strategieplans anteilmäßig zuzuordnen, wobei in Summe der Zielzurordnungen 100 % erreicht werden müssen.

3.3.2.2 Angaben zu den Auswahlkriterien

Mit dem Aufruf wird eine Unterlage mit konkreten Beurteilungskriterien zum Projekt zur Verfügung gestellt (Erläuterungen zu den Auswahlkriterien Intervention 73-15: a) Allgemeine Investitionen oder b) Bewusstseinsbildende Investitionen). Die Kriterien sind projektbezogen in den Erläuterungen zu den Auswahlkriterien zu beschreiben und vollständig ausgefüllt im Bereich Angaben zu den Auswahlkriterien hochzuladen. Diese Angaben zu den Auswahlkriterien sollen dem Auswahlgremium die Bewertung des Projektes ermöglichen.

3.3.3 Projektinhalt

3.3.3.1 Fördergegenstände lt. LRL LE-Projektförderungen des Landes Niederösterreich

Folgende Fördergegenstände können in dieser Fördermaßnahme ausgewählt werden, sofern sie im jeweiligen Aufruf von der BST ausdrücklich angeführt sind:

Tabelle 1: Fördergegenstände gemäß Punkt 2.2 der LRL LE-Projektförderungen

FG	Bezeichnung
FG 2.2.1	Investitionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume und Habitate von naturschutzrelevanten Arten
FG 2.2.2	Investitionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller kulturlandschaftsprägender Objekte zur Verbesserung des Landschaftsbildes oder zur Lebensraumvernetzung
FG 2.2.3	Investive Maßnahmen zum Management von invasiven Neophyten und Neozoen
FG 2.2.4	Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind.
FG 2.2.5	Investitionen in Anlagen und Objekte inklusive deren Konzeption, die der landschaftsgebundenen Erholung, der Besucherlenkung, der Inwertsetzung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie der Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung dienen.

Erläuterungen zu FG 2.2.1:

Investitionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume und Habitate von naturschutzrelevanten Arten:

Der Fördergegenstand umfasst Aufwendungen in Form von Investitionen für die Wiederherstellung degradierter Lebensräume oder den Erhalt bzw die Wiederansiedelung wertbestimmender Arten. Dazu zählen geschädigte Moorlebensräume, Feuchtwiesen, Auen und Gewässer sowie gefährdete Wiesenlebensräume, Mager- und Halbtrockenrasen oder Habitate gefährdeter Arten. Insbesondere wird im Rahmen des Schutzgebietsmanagements, im Rahmen von Vernetzungsprojekten oder bei Mangelbiotopen neben der Wiederherstellung auch die Neuanlage von Landschaftselementen, Sonderstandorten oder Lebensräumen gefördert.

Merkblatt Fördermaßnahme „Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (73-15)“ des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027

Naturschutz_Niederösterreich; Version 2 – Oktober 2025

15 von 38

Beispiele:

- Wiederherstellung des Lebensraums von *Gentianella bohemica* sowie Wiederansiedlung (Saatguternte, -herrichtung, -pflege)
- Wiederherstellung von Mooren als Lebensraum für den Moorlaufkäfer
- Anlage von Amphibiengewässern

Erläuterungen zu FG 2.2.2:

Investitionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller kulturlandschaftsprägender Objekte zur Verbesserung des Landschaftsbildes oder zur Lebensraumvernetzung:

Der Fördergegenstand umfasst Aufwendungen in Form von Investitionen im Rahmen der Erhaltung und Errichtung landschaftprägender oder ökologisch-funktionaler baulicher, landwirtschaftlicher Landschaftsstrukturen, wie Heustadel, Steinhage, traditioneller Zaun- und Dachformen. Weiters werden Projekte zu Aufbau und Verbesserung der Biotopverbundsituation und räumlichen Lebensraumvernetzung von Landschaftsräumen gefördert, die der direkten Sicherung von Lebensräumen und Arten dienen.

Beispiele:

- Erhaltung, Pflege und Neuanlagen von Streuobstwiesen zur Lebensraumvernetzung
- Erhaltung und Errichtung von Trockensteinmauern zur Lebensraumvernetzung insbesondere für Reptilien

Hinweis:

Kosten für Studien, z.B. Detail- oder Ausführungsplanungen sind ohne anschließende Investition im Rahmen dieser Fördermaßnahme nicht förderbar.

Erläuterungen zu FG 2.2.3:

Investive Maßnahmen zum Management von invasiven Neophyten und Neozoen:

Der Fördergegenstand umfasst Aufwendungen zur Eindämmung invasiver Neophyten mit erprobten Methoden und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie die Erprobung neuer Technologien und Methoden in Umsetzung der nationalen und regionalen Neophytenaktionspläne. Zum Fördergegenstand zählen weiters Managementmaßnahmen zur Eindämmung invasiver gebietsfremder Tierarten.

Erläuterungen zu FG 2.2.4

Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind.

Förderfähig sind Aufwendungen in Form von Kosten für die Anpachtung von Flächen, für den Erwerb von Nutzungsrechten sowie für den Ankauf von Fläche einschließlich der Nebenkosten (Verkehrswertschätzung, Notariatskosten) und der Vermessung. Weiters ist die Grunderwerbssteuer für den geförderten Ankauf eines Grundstücks förderfähig. Die grundbücherliche Sicherstellung muss in Form einer Reallast oder Dienstbarkeit zu Gunsten einer naturschutzkonformen Bewirtschaftung erfolgen. In der Regel ist dabei auf ein Managementprojekt für die betreffende Fläche Bezug zu nehmen, welches die naturschutzkonforme Bewirtschaftung im Detail beschreibt.

Beispiel:

- Erwerb von Nutzungsrechten zur Sicherung des naturschutzfachlichen Ziels des naturschutzfachlich wertvollen Gebiets xy

Erläuterungen zu FG 2.2.5

Investitionen in Anlagen und Objekte inklusive deren Konzeption, die der landschaftsgebundenen Erholung, der Besucherlenkung, der Inwertsetzung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie der Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung dienen:

Dazu zählen Aufwendungen für Investitionen in die Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung und Besucherlenkung durch gezielte Angebote. Der Fördergegenstand umfasst weiters Infrastrukturen zur Bewusstseinsbildung und Vermittlung von Wissen über die Natur. Gefördert werden Investitionen zur Inwertsetzung von Naturpotentialen, sofern dies der Erreichung von Naturschutzziele dient.

Beispiel:

- Errichtung eines Naturparkinfozentrums

3.3.3.2 Arbeitspaket/Investitionsart

Die im Projekt geplanten Leistungen sind im Förderantrag den maßnahmenspezifischen Fördergegenständen zuzuordnen und in die Ebenen Arbeitspakete und Aktivitäten zu gliedern. Der Detaillierungsgrad der Darstellung der geplanten Leistungen kann maßnahmenspezifisch vorgegeben werden.

Das bedeutet Folgendes:

Zum Zeitpunkt des Förderantrags müssen unter dem Reiter „Projekthinhalt“ für den gesamten Durchführungszeitraum Fördergegenstände und Arbeitspakete angelegt werden.

In einem ersten Schritt ist das geplante Projekt einem oder gegebenenfalls auch mehreren Fördergegenständen zuzuordnen. Jeder inhaltlich zusammenhängende Projektteil, der einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet wird, gilt als ein Arbeitspaket. Ein Projekt kann aus mehreren Arbeitspaketen bestehen.

Die Benennung der **Schwerpunkte** dient dazu, das Arbeitspaket für die Beschlagwortung und Themenzuordnung für Auswertungen bestimmten thematischen Schwerpunkten zuzuordnen. Wenn mehrere Schwerpunkte angesprochen werden (Mehrfachnennung ist möglich), ist die prozentuelle Aufteilung der gewählten Schwerpunkte vorzunehmen, die in Summe 100 % ergeben muss. Dadurch können auch die Kosten, die Förderung oder die Zielerreichung anteilmäßig den Schwerpunktthemen zugeordnet werden.

3.3.3.3 Aktivität

Ein Arbeitspaket kann wiederum mehrere inhaltlich zusammenhängende Aktivitäten umfassen. Die Aufgliederung des Projekts in mehrere Ebenen ist erforderlich, weil die Kostendarstellung und auch die Kostenplausibilisierung auf der untersten Ebene, nämlich der Ebene der Aktivitäten, erfolgen muss.

Kostenarten (siehe Informationsblatt zu den Kosten)

Man unterscheidet zwischen **Investitionskosten**, **Sachkosten** und **Personalkosten**. Im Rahmen der Fördermaßnahmen 73-15 sind ausschließlich Investitionskosten förderbar.

Investitionskosten berücksichtigen Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern.

Es sind sowohl materielle als auch immaterielle Wirtschaftsgüter förderfähig. Zu den immateriellen Wirtschaftsgütern zählen: Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware, Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights und Marken. Die Neugestaltung einer Homepage zählt daher als Investition, die Wartung oder Überarbeitung einer solchen aber nicht.

Zu den Investitionskosten zählen auch immaterielle Vorleistungen, das sind Planungs- Beratungs- und Projektstudienkosten. Derartige Kosten sind bis zu 6 Monate vor der Antragstellung förderfähig.

Nähere Informationen zu den Kostenarten sind in den Informationsblättern Investitions- und Sachkosten sowie Personalkosten und Reisekosten enthalten.

Hinweis:

Im Rahmen der Fördermaßnahmen 73-15 sind ausschließlich Investitionskosten förderbar. Förderfähig sind materielle als auch immaterielle Wirtschaftsgüter. Zu den Investitionskosten zählen auch immaterielle Vorleistungen, das sind Planungs- Beratungs- und Projektstudienkosten.

Beschreibung der Aktivität

Um sich ein Bild der geplanten Aktivitäten machen zu können, sind in diesem Bereich Details einzutragen. Beispielsweise sind dies Angaben zur Größe, zum Ausmaß oder der Leistungsstärke.

Beschreibende Unterlagen

Dort können Pläne, Skizzen, Fotos und sonstige Dokumente hochgeladen werden.

Genehmigungen bzw. Bewilligungen

Sämtliche für das Projekt erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen sind für das Projekt vorzulegen. Das können z. B. naturschutzrechtliche Bewilligungen für die Errichtung einer Anlage (Informationsstelle, Infotafel) sein.

Fördersatz

Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten im folgenden Ausmaß:

- 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände

3.4 Kostendarstellung

In der Kostendarstellung sind alle voraussichtlichen Gesamtkosten für das Projekt, aufgegliedert nach den jeweils in der Fördermaßnahme zulässigen Kostenarten, auf Aktivitätsebene darzustellen.

3.4.1 Kosten

3.4.1.1 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten setzen sich aus förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten zusammen.

3.4.1.2 Förderfähige Kosten

In dieser Fördermaßnahme sind für alle Fördergegenstände ausschließlich Investitionskosten und investitionsgebundene Personalkosten förderfähig. Mit der Investition verbundene immaterielle Vorleistungen in Form von Planungs-, Beratungs- und Projektstudienkosten können gefördert.

3.4.1.3 Nicht förderfähige Kosten

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen die in der jeweiligen Fördermaßnahme nicht förderfähigen Kosten (also Sachkosten) sowie die allgemein nicht förderfähigen Kosten gemäß § 68 Abs. 1 GSP-AV. Diese sind:

1. *Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden; für leasingfinanzierte Investitionsgüter dürfen im Rahmen von Projektmaßnahmen Kosten auch nach Ablauf des Durchführungszeitraums abgerechnet werden;*
2. *Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als € 100 (netto), ausgenommen Nächtigungskosten;*
3. *Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über € 5 000 (netto), die bar bezahlt wurden;*
Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.
4. *Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;*
Dazu zählen Kosten, die nur vorübergehend entstanden sind, indem Leistungen für die Durchführung des Projekts angekauft und diese weiterverkauft werden. In diesen Fällen darf die förderwerbende Person nur jene Kosten beantragen, die sie nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat. Spätere Rückflüsse an die förderwerbende Person führen auch dazu, dass sie die Kosten nicht im gesamten abgerechneten Ausmaß endgültig zu tragen hat. Solche Umstände sind daher zu melden.
5. *Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von Förderwerbern zu tragen;*
6. *Finanzierungs- und Versicherungskosten;*

7. *Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderwerber für die Sektormaßnahmen Obst und Gemüse im Durchführungszeitraum und für Projektmaßnahmen im für die Förderperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten, abzüglich der Finanzierungskosten;*
8. *Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (zB Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);*
9. *Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;*
10. *Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen;*

Gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich auferlegte Investitionen im Rahmen eines freiwillig durchgeführten Projekts bleiben hingegen förderfähig. Ebenso sind Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf höhere gesetzliche Standards bis zum Ablauf der Übergangsfrist förderfähig.
11. *Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen;*
12. *Kosten, die vor dem 1. Jänner 2023 angefallen sind.*

3.4.1.4 Beihilfenrechtliche Grundlagen

Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt für Begünstigte aus dem Forstbereich unter Heranziehung des Art. 47 und 48 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Zusätzlich zu den Vorgaben der Art. 47 und 48 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen - siehe Punkt 1.7.5.1 - zu beachten:

- Förderwerbende Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Der Anreizeffekt ist erfüllt; d. h. die Arbeiten am Projekt wurden **erst nach Antragstellung begonnen**.

Nähere Informationen darüber, wann das Beihilferecht zur Anwendung kommt und wie die oben angeführten Voraussetzungen geprüft werden und welche Nachweise dafür erforderlich sind, sind dem Informationsblatt Staatliche Beihilfen zu entnehmen.

3.4.2 Begründung der Kosten

Zur Begründung der Kosten (Kostenplausibilisierung) siehe Informationsblatt Begründung der Kosten

3.5 Finanzierung

3.5.1 Kostenzusammenfassung

In der Zusammenfassung wird auf Basis der beantragten Leistungen und Kosten der voraussichtliche Förderbetrag errechnet. Es können sich sowohl die förderfähigen Kosten als auch der Fördersatz und der vorläufig berechnete Förderbetrag im Zuge der Bearbeitung bzw. der Beurteilung des Förderantrags durch die BST noch ändern!

3.5.2 Projektfinanzierung

Mit den Abfragen zur Projektfinanzierung wird bezweckt, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf aufgezeigt wird. Nur wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts auch tatsächlich sichergestellt ist, kann eine Förderung vergeben werden (siehe auch Punkt 3.1.3.1).

3.5.2.1 Erforderlicher Finanzierungsbedarf

Sonstige öffentliche Mittel

Es sind alle sonstigen öffentlichen Mittel, die bei anderen Förderstellen für dieses Projekt beantragt wurden oder von diesen schon zugesagt oder bereits ausgezahlt wurden, anzugeben. Ergeben sich während der Umsetzung des Projekts bereits projektspezifische erwartbare Einnahmen, so reduzieren diese auch den Finanzierungsbedarf.

Beantragung einer Vorschusszahlung

Es gelten die Bestimmungen des § 102 GSP-AV (Punkt 1.9.10 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 102. (2) Im Rahmen der Fördermaßnahmen 73-15, 73-16, 77-02, 77-03, 77-05 und 77-06 können Vorschusszahlungen im Ausmaß von bis zu 50 % des genehmigten Förderbetrags, jedoch maximal 150 000 € für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genehmigt werden.

(3) Wird ein Vorschuss von mehr als 60 000 € beantragt, muss der Förderwerber für die Risikobeurteilung durch die Bewilligende Stelle jedenfalls seine Bonität durch Vorlage

einer Bankbestätigung oder zumindest von Geschäftsunterlagen, aus denen die Finanzlage des Förderwerbers hervorgeht, glaubhaft machen.

(4) Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von Vorschusszahlungen ausgenommen.

(5) Die Höhe des beantragten Vorschusses ist anhand eines Finanzierungs- und Zahlungsplanes für die geplanten Leistungen und kalkulierten Kosten laut Förderantrag zu plausibilisieren.

(6) Die erste Vorschusszahlung kann frühestens mit Genehmigung des Förderantrags und im Falle von Investitionen erst nach Vorliegen sämtlicher behördlicher Bewilligungen gewährt werden. Jede weitere Vorschusszahlung kann erst nach Vorlage des Zahlungsantrags, mit dem die vorherige Vorschusszahlung abgerechnet wird, beantragt und gewährt werden, wobei 10 % der Förderung einer Auszahlung nach Vorliegen des Endzahlungsantrags vorzubehalten sind.

Unbare Eigenleistungen

Gemäß § 67 der GSP-AV sind unbare Eigenleistungen in Form der Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Maschinen, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist zulässig.

Unbare Eigenleistungen können allerdings nicht direkt gefördert werden. Das heißt, die Förderung übersteigt nie jenen Betrag, der über Rechnungen belegt ist. Das bedeutet, dass die Anrechenbarkeit von unbaren Eigenleistungen nur bei Projekten Sinn macht, deren Förderintensität unter 100 % liegt.

Hinweis:

Da gemäß Punkt 4.7.1 der LRL der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten immer 100 % beträgt, ist die Förderung von unbaren Eigenleistungen bei Naturschutzprojekten nicht möglich.

3.5.2.2 Bestätigung der Eigenmittel

Die förderwerbende Person hat zu bestätigen, dass sie die erforderlichen Eigenmittel aufbringen kann.

3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation

3.6.1 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht. Die frühzeitige Information über diese Verpflichtungen und Auflagen ist besonders für jene förderwerbenden Personen wichtig, die bereits vor der endgültigen Entscheidung über ihren Förderantrag mit der Umsetzung des Projekts auf eigenes Risiko beginnen.

3.6.2 Datenschutzinformation

Mit der Antragstellung und Förderabwicklung ist unerlässlich die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Mit der Datenschutzinformation wird die gemäß Art. 13 DSGVO erforderliche Information, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden, und welche Betroffenenrechte bestehen, zur Kenntnis gebracht.

3.7 Überprüfen und Einreichen

Nach Ausfüllen sämtlicher Antragsmasken besteht die Möglichkeit, die Angaben nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Fehlen noch Angaben oder Unterlagen, die für eine erfolgreiche Einreichung erforderlich sind, wird dies angezeigt.

Folgende Mindestinhalte müssen vorliegen:

- Name und Anschriften der förderwerbenden Person
- Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen
- Bankverbindung,
- Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichgestellten Formen von Partnerschaften
- Finanzierungsplan
- Zeitplan für die Umsetzung

Achtung:

Werden die fehlenden Mindestinhalte nicht vervollständigt, kann der Förderantrag nicht eingereicht werden und es entsteht somit noch nicht der Kostenanerkennungstichtag.

Andere nach dem Absenden noch fehlende Inhalte des Förderantrags müssen selbständig innerhalb der Frist des jeweiligen Aufrufs nachgereicht werden. Falls die BST fehlende

Angaben und Unterlagen nachfordert, ist besonders darauf zu achten, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird.

Hinweis:

Der Förderantrag kann erst dann beurteilt werden, wenn er vollständig ist. Ein möglichst vollständiger Förderantrag beschleunigt daher die Bearbeitung des Förderantrags durch die BST.

Wird der Förderantrag unvollständig eingereicht, besteht für die förderwerbende Person die Möglichkeit diesen Förderantrag bis zum Ende des jeweiligen Aufrufes noch zu vervollständigen.

Nach Ablauf des Aufrufes beginnt die BST mit der Beurteilung des Förderantrags und kann fehlende Unterlagen mit einer Frist nachfordern (Nachreichfrist). Diese sind von der förderwerbenden Person selbständig über die DFP nachzureichen.

Achtung:

Gemäß § 78 Abs. 3 GSP-AV kann seitens der BST **nur einmalig** eine Nachreichfrist zur Vervollständigung des Förderantrags gesetzt werden!

Nach Ablauf der Nachreichfrist beginnt die Verwaltungskontrolle durch die BST und die förderwerbende Person kann **keine Änderungen** in ihrem Antrag mehr vornehmen.

Förderanträge, die nach Ablauf der Nachreichfrist nicht vollständig sind, müssen abgelehnt werden.

Mit der Funktion Einreichen wird der Förderantrag rechtsverbindlich eingereicht. Die für die Bearbeitung zuständige BST ist mit Kontaktdaten angeführt.

Nach Einreichung des Förderantrags erhält die förderwerbende Person eine Bestätigung der Einreichung und den zuerkannten Kostenanerkennungsstichtag per E-mail.

Hinweis:

Das im Bestätigungsschreiben genannte Datum legt den Zeitpunkt für die Kostenanerkennung fest und stellt den frühestmöglichen Projektstart dar. Ab diesem Datum können förderfähige Kosten erwachsen.

Lediglich Planungs- und Beratungskosten zu investiven Projekten werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt. Andere Kosten, die vor der Antragstellung erwachsen, werden nicht gefördert.

Zu beachten ist allerdings, dass Kosten, die bereits vor dem 1.1.2023 angefallen sind, nicht gefördert werden.

Rechtssicherheit über die beantragte Förderung besteht jedoch erst durch die Ausfertigung des Genehmigungsschreibens. Daher wird empfohlen zuerst das Auswahlverfahren und die Genehmigung des Projekts abzuwarten, bevor mit der Umsetzung begonnen wird.

4 Projektdurchführung

4.1 Projektänderungen

4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung

Wesentliche Änderungen des Projekts dürfen grundsätzlich nur bis zum Abschluss der Kontrolle des Förderantrags bei der BST beantragt werden. Der Bearbeitungsstatus wird in der DFP angezeigt. Zu einem späteren Zeitpunkt werden sie nur dann berücksichtigt, wenn die Änderung aufgrund nicht vorhersehbarer Rahmenbedingungen erforderlich ist oder eine bessere Zielerreichung gegeben ist oder weniger Fördermittel benötigt werden.

Als wesentliche Änderungen gelten:

- zusätzliche Aktivitäten/Arbeitspakete mit Kostenerhöhungen,
- zusätzliche Arbeitspakete mit Kostenumschichtungen,
- Ersetzen von Arbeitspaketen durch andere Arbeitspakete ohne Kostenerhöhung
- Kostenumschichtungen aufgrund des Wegfalls von Arbeitspaketen
- Kostenerhöhungen.

Hinweis:

Wesentliche Änderungen des Projekts sind erst ab der Einreichung der Änderungen förderfähig.

Trotz Wegfall von Arbeitspaketen muss die Zielerreichung im Projekt gesichert bleiben.

Erfolgt hingegen eine inhaltliche Neuausrichtung (andere Zielsetzung und andere Umsetzungspakete) des Projekts, liegt keine zulässige wesentliche Projektänderung vor, sondern ist der gestellte Förderantrag zurückzuziehen und das geänderte Projekt neu zu beantragen. Bis dahin bereits angefallene Kosten sind jedoch im neuen Projekt nicht förderfähig.

4.1.2 Laufende Projektänderung

Unwesentliche Projektänderungen sind jederzeit zulässig. Diese sind so bald wie möglich, spätestens aber mit dem darauffolgenden Zahlungsantrag, der BST zu melden und zu beantragen.

Unwesentliche Projektänderungen sind:

- Kostenreduktionen aufgrund von günstigeren Leistungen/Lösungen
- Kostenreduktion aufgrund des Wegfalls eines Arbeitspakets oder einer Aktivität, vorausgesetzt die Zielerreichung bleibt gewahrt,
- Kostenumschichtungen innerhalb des Projekts ohne neue Arbeitspakete oder Aktivitäten
- Ersetzen von Aktivitäten durch neue Aktivitäten oder Aufnahme neuer Aktivitäten mit Kostenumschichtung.

4.2 Projektgenehmigung

Die Phase der Projektgenehmigung umfasst die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und das Auswahlverfahren. Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen entscheidet die Bewilligende Stelle (BST) über den Förderantrag durch Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrags. Die förderwerbende Person erhält ein schriftliches Genehmigungsschreiben. Darin sind die maximal förderfähigen Kosten und die sich daraus ergebende Förderhöhe enthalten. Wichtig sind die in diesem Schreiben angeführten Auflagen, die bei der Durchführung des Projekts und während der Behalteverpflichtung zu beachten sind (siehe dazu die Darstellung unter Punkt 4.3)

4.2.1 Auswahlkriterien

Jedes Projekt, welches die Fördervoraussetzungen erfüllt und damit grundsätzlich förderfähig ist, wird zusätzlich anhand von Auswahlkriterien beurteilt und bepunktet. Alle Projekte, die zumindest die Mindestpunkteanzahl erreichen, werden – soweit das für das Auswahlverfahren vorgesehene Förderbudget ausreicht – ausgewählt.

Die für die Fördermaßnahme geltenden Auswahlkriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ (siehe Informationsportal der AMA zu Sektor- und Projektmaßnahmen: dfp.ama.at/allgemeine-informationen/allgemeine-rechtliche-grundlagen/dokumente/oesterreich/laendliche-entwicklung/auswahlverfahren-und-auswahlkriterien/) angeführt.

In der Fördermaßnahme 73-15 gibt es zwei verschiedene Auswahlkriterienlisten mit unterschiedlichen Auswahlkriterien, und zwar:

- Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes – Fördergegenstände 1-4 (Länder)
- Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes – Bewusstseinsbildende Investitionen (Länder)

Es ist jene Auswahlkriterienliste auszuwählen, die auf den Fördergegenstand oder die Fördergegenstände des Projektes zutreffen.

Wenn ein Projekt mehrere Fördergegenstände enthält und diese unterschiedlichen Auswahlkriterienlisten zuzuordnen sind, so ist jene Auswahlkriterienliste zu verwenden, der über 50 % der Projektkosten zugeordnet werden können.

4.2.2 Auswahlverfahren

Förderanträge können im Rahmen eines Aufrufverfahren elektronisch über die Website „www.eama.at“ eingereicht werden.

Die Bewilligende Stelle ist das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5).

4.3 Verpflichtungen und Auflagen

4.3.1 Mitteilungspflichten

Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten (Punkt 1.9.8 der SRL LE-Projektförderungen).

Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 83, 87, 14 und 15 GSP-AV.

Alle Änderungen gegenüber den im Förderantrag erfolgten Angaben sind unverzüglich zu melden. Die Mitteilungspflicht gilt auch für Änderungen im Projekt selbst, die sich im Zuge der Durchführung ergeben, wobei unwesentliche Änderungen auch erst im Nachhinein mit dem Zahlungsantrag bekanntgegeben werden dürfen. Wesentliche Änderungen müssen hingegen vorab gemeldet und beantragt werden (siehe Punkt 4.1 Projektänderungen).

Weitere Mitteilungspflichten betreffen die Bekanntgabe aller weiteren nachträglich beantragten Förderungen für dasselbe Projekt sowie die Fertigstellungsmeldung bei baulichen Projekten.

Es besteht die Möglichkeit einen Förderantrag oder Zahlungsantrag zurückzuziehen, solange noch kein Verstoß festgestellt wurde oder eine Vorort-Kontrolle angekündigt wurde, bei der dann ein Verstoß festgestellt wird. Der Antrag kann dann neuerlich eingereicht werden. Bei einem bereits begonnenen Projekt ist jedoch zu beachten, dass der Kostenanerkennungsstichtag neu vergeben wird und bereits angefallene Kosten daher nicht mehr förderfähig sind. Ebenso sind bereits vor der neuerlichen Antragstellung begonnene Projekte nicht mehr förderfähig, wenn für sie die beihilferechtliche Anreizwirkung gilt.

4.3.2 Publizität

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 5 GSP-AV (Punkt 1.5.6 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 75. (1) Förderwerber im Bereich der Projektmaßnahmen müssen den Erhalt der Förderung aus Mitteln der Union, des Bundes und der Länder gemäß Anhang III Punkt 2. der Verordnung (EU) 2022/129 und den auf diesen Vorschriften basierenden weiteren Festlegungen der Verwaltungsbehörde sichtbar machen.

(5) Die Förderhinweise müssen den technischen Vorgaben der Verwaltungsbehörde entsprechen.

Zu den konkreten Festlegungen siehe das Informationsblatt Publizität.

4.3.3 Behalteverpflichtung

Es gelten die Bestimmungen des § 72 GSP-AV (Punkt 1.5.4 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 72. (1) Die geförderte Investition muss mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Förderwerber von ihm innerhalb des Programmgebiets ordnungsgemäß und den Zielen oder Durchführungsbedingungen des jeweiligen Projekts entsprechend genutzt und instandgehalten werden.

(1a) Im Falle des Eintritts eines versicherbaren Elementarschadereignisses ist die geförderte Investition, die der Versicherungspflicht gemäß § 73 unterliegt, unter Heranziehung der Versicherungsleistung ehest möglich wieder zu errichten. Eine neuerliche Förderung bereits geförderter Teile der Investition ist dabei innerhalb der Behalteverpflichtung ausgeschlossen. Wird die Instandsetzungsverpflichtung erfüllt, liegt kein Verstoß gegen Abs. 1 vor. Der Eintritt des Elementarschadereignisses ist gemäß § 14 zu melden.

(3) Kommt es innerhalb dieser Frist zu einem Unternehmer- bzw. Bewirtschafterwechsel und wird ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 2 oder eine Verpflichtungsübernahme gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 durchgeführt, kann die restliche Behalteverpflichtung durch den Übernehmer erfüllt werden, sofern der Übernehmer die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllt.

(4) Ändert sich ausschließlich der Besitz oder das Eigentum an der geförderten Investition, liegt hingegen eine Verletzung der Behalteverpflichtung vor.

Um den Förderzweck erfüllen zu können, muss eine geförderte Investition widmungsgemäß mindestens fünf Jahre von der förderwerbenden Person genutzt werden. Eine Nutzung durch Dritte ist nicht zulässig, ebenso wenig eine private Nutzung eines

betrieblich angeschafften Investitionsgegenstandes, z. B. Nutzung einer geförderten Ferienwohnung für private Wohnzwecke.

Der Investitionsgegenstand muss ausreichend instandgehalten werden, sodass die Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Gegebenenfalls ist ein Ersatz eines nicht mehr nutzbaren Gegenstandes erforderlich. Erhebliche Veränderungen am geförderten Investitionsgegenstand sind nicht erlaubt, wenn dadurch die ursprüngliche Zielsetzung nicht mehr gewährleistet ist.

Hinweis:

Die Behalteverpflichtung beginnt erst mit Tag der letzten Auszahlung für das Projekt und nicht bereits mit der Inbetriebnahme des Investitionsgegenstandes.

Im Falle eines Wechsels der förderwerbenden Person kann die Behalteverpflichtung übernommen werden, sofern die neue förderwerbende Person ebenfalls die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Die Einhaltung der Behalteverpflichtung wird von der AMA stichprobenartig überprüft. Im Falle eines Verstoßes kommt es zu einer teilweisen Rückforderung (Näheres siehe Informationsblatt Sanktionen).

4.3.4 Versicherungspflicht

Es gelten die Bestimmungen des § 73 GSP-AV (Punkt 1.5.4 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 73. Für eine im Rahmen einer Projektmaßnahme geförderte Investition in ein Gebäude oder in eine unbewegliche Anlage oder Einrichtung, die sich in einem Gebäude befindet, muss für die Dauer der Behalteverpflichtung eine Versicherung gegen Elementarschäden abgeschlossen werden, soweit dafür am Markt eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird.

Für Gebäudeinvestitionen und unbewegliche Investitionsgegenstände innerhalb eines Gebäudes ist eine Versicherung gegen Elementarschäden abzuschließen. Damit soll gewährleistet werden, dass die förderwerbende Person bei Zerstörung des Gegenstandes aufgrund höherer Gewalt die Investition wiederbeschaffen und folglich nutzen kann.

Je nach Investitionsgegenstand muss das geförderte Objekt innerhalb der Behalteverpflichtung in der Polizze aufscheinen (z. B. Neubauten) oder es muss nachvollziehbar sein, dass das geförderte Objekt auf Grund der Höhe der

Versicherungssumme mit der bestehenden Polizza abgedeckt wird. Bei Neubauten muss eine neue bzw. angepasste Versicherungspolizza vorliegen; bei Umbauten, bei denen sich die Außenmaße geändert haben, ist ebenfalls eine Anpassung der Versicherungspolizza notwendig.

Spätestens bei der Endauszahlung muss eine entsprechende gültige Polizza vorliegen. Sofern die Vertragsdauer der Polizza nicht die gesamte Behalteverpflichtung abdeckt, ist die förderwerbende Person verpflichtet, den Versicherungsvertrag rechtzeitig zu verlängern.

4.3.5 Gendergerechte Sprache

Es gelten die Bestimmungen des § 74 GSP-AV (Punkt 1.5.7 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 74. Bei der Erstellung von Informations- und Kommunikationsmaterialien ist auf eine geschlechtergerechte und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

Im Sinne des spezifischen Ziels der Gleichstellung der Geschlechter ist bei der Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaterialien eine gendergerechte Sprache zu verwenden. Die Auflage bezieht sich auf alle Inhalte in Wort, Schrift, Ton oder Bild, die sich an einen größeren Personenkreis richten, also insbesondere auf Druckwerke und elektronische Medien. Zur Orientierung siehe die Empfehlungen des Kommunikationsleitfadens des Bundeskanzleramts, Geschlechtergerechte Sprache - Bundeskanzleramt Österreich.

4.3.6 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV (Punkt 1.5.8 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 76. Der Verpflichtung gemäß Art. 123 Abs. 2 lit. b i) der Verordnung (EU) 2021/2115, über alle ein Projekt betreffenden Vorgänge Buch zu führen oder gegebenenfalls für dieses einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, wird entsprochen, indem

- 1. buchführungspflichtige Förderwerber, die über eine Kostenrechnung verfügen, eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung einrichten;*
- 2. buchführungspflichtige Förderwerber, die über keine geeignete Kostenrechnung verfügen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sicherstellen (zB bei investiven Projekten ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -egänge);*

3. *nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im privatwirtschaftlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine Projektkostenabgrenzung durchführen, sofern diese im Rahmen der bestehenden Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist;*

4. *nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine geeignete Projektkostenabgrenzung im Rahmen der geltenden Regelungen (zB Anlagenkonto, Zusatz zum Dienstvertrag, gesondertes Projekt zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der außerordentlichen Haushaltsführung/ Kameralistik) vornehmen.*

Da viele förderwerbenden Personen keine Bücher führen müssen, gilt eine abgestufte Verpflichtung, in welcher Form die Vorgänge zum Projekt in bestehenden Aufzeichnungen von anderen Geschäftsvorgängen abgegrenzt dargestellt werden sollen. Nur wenn keine Möglichkeit zur Abgrenzung gegeben sind, kann das schlüssige Belegverzeichnis des Zahlungsantrags akzeptiert werden.

4.3.1 Vorlage von Leistungsnachweisen

Es gelten die Bestimmungen des § 93 GSP-AV.

Mit den jeweiligen Zahlungsanträgen sind die erforderlichen Leistungsnachweise, beispielsweise, Broschüren, Folder, Zwischenberichte und Endberichte vorzulegen.

4.3.2 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Es gelten die Bestimmungen des § 17 GSP-AV (Punkt 1.5.10 der SRL LE-Projektförderungen).

Die förderwerbende Person hat Daten, die für die Überprüfung des Förder- und Zahlungsantrags, die Evaluierung und das Monitoring der Fördermaßnahmen erforderlich sind, im Förderantrag oder spätestens bei der Endabrechnung mit dem Zahlungsantrag bekannt zu geben.

Es kann auch dazu kommen, dass im Zuge von Kontrollen durch Prüforgane Einsicht in Unterlagen zu gewähren ist und weitere Daten bekanntzugeben sind.

4.3.3 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV (Punkt 1.5.9 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 16. Der Förderwerber hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, im Falle der

Bewässerung von Flächen die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und alle sonstigen für die Gewährung der Förderungen maßgeblichen Belegeim Fall von Projektmaßnahmen und Sektormassnahmen mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung, bei investiven Projekten jedoch bis zum Ende der Behalteverpflichtung gemäß § 72 und bei Projekten außerhalb des Geltungsbereichs von Art. 42 AEUV im Falle der Anwendung des staatlichen Beihilferechts zehn Jahre ab Gewährung der Förderung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

Die längere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gilt somit nur für Projekte im außeragratischen Bereich und soweit sie wettbewerbsrelevant sind.

4.4 Sanktionen

Siehe Informationsblatt Sanktionen

5 Projektabrechnung

Siehe Informationsblatt Projektabrechnung

6 Abgrenzung Sachkosten und Investitionen

Die Unterscheidung zwischen Sachkosten und Investitionen ist wichtig, weil bei den unterschiedlichen Fördermaßnahmen nicht alle Kostenarten vorgesehen sind. So sind in der Fördermaßnahme „Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (73-15)“ Sachkosten nicht förderfähig. Kosten für bspw. Ausführungsplanungen sind nur in Zusammenhang mit einer getätigten Investition förderfähig. Diese investitionsbegleitenden Planungskosten (immaterielle Vorleistungen) werden jedoch formell als „Investition“ betrachtet. Zu den Investitionskosten zählende immaterielle Vorleistungen, wie Planungs-, Beratungs- und Projektstudienkosten sind bis zu 6 Monate vor der Antragstellung förderfähig, in bestimmten Fördermaßnahmen sogar darüber hinaus.

Kosten für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter zählen zu den Sachkosten. Seit dem 1.1.2023 gelten Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert bis EUR 1.000 als geringwertige Wirtschaftsgüter. Die Umsatzsteuer zählt bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten förderwerbenden Personen zum Anschaffungswert, es ist somit der Bruttorechnungsbetrag relevant.

Liste von Aktivitäten nach Kostenarten der IV 73-15	Investitions-kosten nicht prod. (I)	Sach-kosten (S)	Anmerkungen
Ankauf von Mobiliar	I		abhängig vom Projekt
Ausstellung: Anschaffung/Konzeption von Ausstellungsobjekten (-tafeln)	I	S	abhängig vom Vorhaben, ob I oder S; Falls bei S begleitende Investitionen nötig sind, werden diese mit AFA hineingenommen.
Ausstellung: Errichtung einer Dauerausstellung	I		
Bach: Renaturierung eines Gewässers	I		
Bäume: Beschaffung und Pflanzung von Gehölzstrukturen, Hochstamm-Streuobstbeständen, Baumreihe, inkl. z.B. Anwuchspflege, Baumanierung prägender Einzelbäume...	I		
Beratung zu Naturschutzmaßnahmen		S	naturschutzbezogene Beratungsdienstleistungen
Beratung zum Naturschutzplan		S	
Bewusstseinsbildung		S	
Biberlebensräume: Erhaltung und Neuanlage von Habitaten von Arten, bspw. von Biberlebensräumen	I		
Biotopkartierung: Erstellung eines Biotopkatasters		S	
Broschüre: Druck und Konzeption einer Broschüre, Flyer, etc.		S	

Computer: Ankauf von Hardware, wie Computer, Beamer, etc.	I		abhängig vom Projekt; Teil der Gemeinkostenpauschale/Overhead bei Betreuungstätigkeiten
Datenbank, Homepage, Apps: Erstellung einer Website, App, etc.	I		lt. EU VO; auch die Neuerstellung einer Homepage wird als I eingestuft; lediglich die Wartung einer Homepage ist Sachaufwand; Facebook-Auftritt nur soweit förderbar, als er unmittelbar für das Vorhaben notwendig und zuordenbar ist.
Drainagen, Entwässerungsanlagen: Entfernung von Entwässerungsanlagen, Errichtung eines temporären Grabenanstaus zur Wiederherstellung der Hydrologie von Streuwiesen, etc.	I		
Entwicklungskonzept: Erstellung eines Entwicklungskonzeptes		S	
Evaluierung von Bildungsmaßnahmen: Durchführung und Evaluierung einer bewusstseinsbildenden Maßnahme		S	
Exkursion: Durchführung einer Exkursion, etc.		S	
Feuchtbiotop: Anlage eines ungenutzten Feuchtbiotopes, Ersatzlaichgewässers, etc.	I		
Feuchtbiotop: Erstepflege eines verlandeten oder verbuschten Feuchtbiotops, etc.	I		z.B. Instandsetzungen eines verlandeten Feuchtbiotops
Gebietsbetreuung: Personalkosten für die Gebietsbetreuung, etc.		S	
Gehölzentfernung (Schwenden): Schwendung von verbuschten Magerstandorten im Rahmen einer Erstpflfemaßnahme, etc.	I		
Gewässerschutz: vorbeugender Gewässerschutz, wie ingenieurbologische Maßnahmen (wie Flechtwerke, Faschinen, etc.)	I		
Grunderwerb	I		
Hecke: Pflanzung einer Hecke, Feldgehölz, etc.	I		
Hecke: Entwicklungspflege einer neu angelegten Hecke zur Sicherung des Bestandes im 1. bis 3. Jahr	I		
Informationsmaßnahmen		S	
Laichgebiete: Schutz von Laichgebieten (Amphibienschutzzaun)	I		
Landschaftselemente: Neuanlegung kulturlandschaftsprägender Strukturelemente, wie Steinhage, Traditioneller Holzzäune, etc.	I		
Landschaftselementen: Erstepflege von Landschaftselementen; z.B. Freistellung verbuschter Steinhage...	I		ein- oder mehrmalige Pflegemaßnahmen innerhalb des Projektzeitraumes zur Wiederherstellung landschaftsästhetisch prägender oder ökologisch wertvoller Landschaftselemente (*Entwicklungspflege)
Landschaftspflegeplan: Erstellung eines Landschaftspflege- oder Managementplans, etc.		S	
Lehrpfadinfrastruktur: Errichtung eines Naturerlebnisweges, Lehrpfades (z.B. Weg, Informationseinheit, Parkplatz, Brücke, WC)	I		
Lizenzen: Ankauf von Lizenzen	I		zählt zu den immateriellen Investitionen

Management: Natura 2000 Schutzgebietsbetreuung, laufendes Management		S	
Managementplan: Erstellung eines Managementplans		S	
Marken, Markenrechte	I		zählt zu den immateriellen Investitionen
Monitoring und Erfolgskontrolle: z.B. Monitoring von Arten, Erfolgskontrolle von Umsetzungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen		S	
Moor: Renaturierung/Wiedervernässung eines Moors oder Feuchtgebietes, etc.	I		
Naturkundliche Wanderung, geführte...		S	
Neophyten: Entfernung von Neophytenbeständen in Rahmen einer Erstmaßnahme und Entwicklungspflege wertvoller Lebensräume, etc.	I		*Entwicklungspflege bzw. **periodische Pflegeeingriffe
Nisthilfen: Anschaffung von Nisthilfen für Vögel oder Fledermäuse, Kleinsäuger, etc.	I	S	nichtproduktive Investition bei Summe Anschaffungswert > € 1.000,-
Offenhaltung der Kulturlandschaft: projektbezogene Entwicklungspflegemaßnahmen zur Wiederherstellung von Lebensräumen oder Strukturelementen, etc.	I		*Entwicklungspflege
Saatgut: Ankauf von gebietseigenem Saatgut, Pflanzmaterial, etc.	I	S	wenn im Zuge eines Renaturierungsverfahrens Kampagnen, bewusstseinsbildende Aktionen; bei einem Anschaffungswert > € 1.000,- I, sonst S
Schutzgebietsbetreuung: Personalkosten für die Schutzgebietsbetreuung, etc.		S	
Schutzgebietszentrums (Infostelle): Errichtung eines Schutzgebietsinformationszentrums, Infostelle, etc.	I		
Sonderstandorte: Entwicklung von Sonderstandorten in Form einer Erst- bzw. Entwicklungspflege	I		**periodische Pflegeeingriffe
Studie: Durchführung einer Studie		S	
Technische Geräte (Messinstrumente): Ankauf von technischen Geräten	I		
Trocken(stein)mauer: Bau einer Trockensteinmauer; Wiederherstellung einer Trockensteinmauer	I		
Veranstaltung: Durchführung einer Veranstaltung, Event, etc.		S	
Website: Erstellung einer naturschutzbezogenen Website	I	S	Ersterstellung I; Wartung, sofern förderbar S
Wiese: Wiedervernässung einer degradierten Feuchtwiese, Neuanlage einer wertgebender Wiese, Weide, etc.	I		*Entwicklungspflege
Workshops: Durchführung eines Workshops, etc.		S	
Zäunung für Naturschutzzwecke	I		

* Entwicklungspflege: Zielerreichung durch ein- oder mehrmalige Bearbeitungsschritte innerhalb des Projektzeitraumes

**Periodische Pflegeeingriffe: ein- bis mehrmalige Pflegeeingriffe zur Erhaltung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Flächen und Strukturen (z.B. Spezialmaschineneinsätze zur Erhaltung von Übergangsmooren, Verlandungszonen; weiterführende Pflegeeingriffe sind erforderlich (nachfolgende Förderperiode);

Tabellenverzeichnis

Es konnten keine Einträge für ein Abbildungsverzeichnis gefunden werden.

Abbildungsverzeichnis

Es konnten keine Einträge für ein Abbildungsverzeichnis gefunden werden.

Abkürzungen

AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BST	Bewilligende Stelle
EU	Europäische Union
GK-Anteil	Gebietskörperschaftsanteil
DFP	Digitale Förderplattform
LRL	Landesrichtlinie
z.B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz
Landhausplatz 1
3109 St. St. Pölten

St. Pölten, Oktober 2025